Fachtag Psychiatrie und UN BRK in NRW am 14.11.2013 Workshop zu §14 und §17 der UN-BRK "Freiheit, Sicherheit und Unversehrtheit der Person" (Moderation: Andrea Spanuth, Diakonie RWL, Referent: Herr Voelzke, Psychiatriekoordinator in Bielefeld)

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Die Artikel 14 und 17 fordern alle Beteiligten auf, noch einmal neu über Selbstbestimmung, Freiheit und Autonomie versus Unterstützung, Schutz und Fürsorge nachzudenken. Grundrechtskollisionen sind offenzulegen und die Psychiatrie muss sich immer wieder und immer wieder neu mit den Konsequenzen der ihr übertragenen Fürsorge- und Ordnungsfunktion und der Gefahr des Machtmissbrauchs auseinandersetzen. Die Verbände des Kontaktgesprächs sehen in den Urteilen von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof geeignete Ansatzpunkte zur besseren Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen. Dem Prinzip von Zwangsmaßnahmen als Ultima Ratio ist in rechtlicher und verfahrensrechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht Geltung zu verschaffen. In jeder Situation muss das Bemühen um Vertrauen, Zustimmung, Freiwilligkeit und Partizipation oberste Priorität haben. Auf diesen Grundsätzen ist das psychiatrische Unterstützungssystem, ist die Qualifizierung der beteiligten Akteure und sind hilfreiche Instrumente (Behandlungsvereinbarung, Patientenverfügung) weiter zu entwickeln.

Die NRW-Landesregierung stellt in ihrem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN BRK fest, dass sie nicht das PSYCHKG ändern wird aber Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der Zwangseinweisungen von psychisch kranken Menschen ergreifen will:

- Weiterentwicklung der Datenerfassung und analyse zur Einweisungspraxis
- Förderung von modellhaften Projekten zur Weiterentwicklung vor- und nachsorgender Hilfen und ihrer Vernetzung
- Förderung eines mehrjährigen Modellprojekts zur Reduzierung der Zwangseinweisungen nach PsychKG in Bielefeld von 2011 - 2013

Da dieses **konkrete Bielefelder Projekt** mit einer Laufzeit bis Februar 2013 nun abgeschlossen wurde, möchten wir die wesentlichen Erkenntnisse, Ergebnisse und Praxisanregungen daraus vorstellen. Ziele in diesem geförderten Projekt sind neben der Reduzierung von Unterbringungen nach dem PsychKG NRW auch die Etablierung von präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung eskalierender psychiatrischer Krisen. Das Projekt hat den Anspruch praxisrelevante und übertragbare Handlungsorientierung zu entwickeln und anzubieten. Diese Projektergebnisse und Umsetzungsmodule werden vorgestellt und zur Diskussion gestellt.